

# RS Vwgh 1987/12/10 87/09/0226

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1987

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

60/01 Arbeitsvertragsrecht

## Norm

BArbSchlwEntschG §8 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Da der Rückerstattungsanspruch nach § 8 Abs 1 Bauarbeiter schlechtwetterentschädigungsG die Umkehrung des Leistungsanspruches an seine Arbeitnehmer darstellt, ist zur Stellung eines derartigen Antrages nur derjenige DIENSTGEBER legitimiert, der die als Schlechtwetterentschädigung ausgezahlten Beträge im maßgebenden Zeitpunkt des § 6 Abs 2 legititatsmäßig selbst entrichtet hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987090226.X01

## Im RIS seit

14.04.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)